

Tagesordnungspunkt

Öffentlich

Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

TOP: Stellungnahme zum Bauantrag „Neubau eines Ferienhauses (Haus 1)“
auf dem Flurstück 401/15, Gemarkung Unterwiesenthal, Emil-Riedel-Straße

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss der Stadt Kurort Oberwiesenthal erteilt in seiner Sitzung am 14.05.2024 zum Bauantrag „Neubau eines Ferienhauses (Haus 1)“ auf dem Flurstück 401/15, Gemarkung Unterwiesenthal, Emil-Riedel-Straße in Kurort Oberwiesenthal

sein Einvernehmen.

Kurort Oberwiesenthal, den 06.05.2024

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

Gemäß des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“ soll eine Ferienhausbebauung entstehen. Beantragt ist der Neubau von insgesamt drei Häusern in annähernd gleicher Größe und ähnlicher Ausführung.

Die Ferienhäuser bestehen aus Keller-, Erd- und Dachgeschoss, wobei im Haus 3 das Dachgeschoss nicht ausgebaut wird und ungenutzt bleibt.

Die Neubauten sollen in Massivbauweise errichtet und die Fassaden mit Putz, Holzverkleidungen sowie Natursteineinblendungen gestaltet werden.

Die Dächer werden als Satteldach (Dachneigung 30°) mit einer anthrazitfarbenen Metalleindeckung ausgebildet und erhalten bis auf das Haus 3 jeweils zwei Schleppgauben.

Nach Süden ist ein großzügiger Balkon über die gesamte Hausbreite vorgesehen.

Pro Ferienhaus wurden zwei PKW-Stellplätze nachgewiesen.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben wurde im Januar 2023 bereits schon einmal erteilt. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Verfahren aber geändert wurde (Entwurf 12/2023 in Stadtratsitzung am 23.01.2024 gebilligt), ist eine erneute Bauantragsstellung erforderlich.

Die Bauherrin bestätigt schriftlich mit dem Antrag, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht, und dass sie diese Festsetzungen für sich und ihre Rechtsnachfolger anerkennt.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt.

Auch ist die Erschließung des Vorhabens gesichert.

Somit liegen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens während der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 33 Abs. 2 BauGB vor.

Anlagen

Lagepläne, Grundrisse, Ansichten

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen:

Gesamtkosten:

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin